

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der
Gemeinde Swisttal vom 31.07.2001

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- §§ 1 Abs. 2 S. 1; 6; 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122),

hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 03.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Objekte der Brandschau nach § 6 FSHG

- (1) Die Brandschau überprüft präventiv Gebäude und Einrichtungen, die in einem erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine Mehrzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, darauf, ob die Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes erfüllt sind.
- (2) Die Prüfung dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen, Tieren, den Schutz von Sachwerten sicherstellen und wirksame Maßnahmen der Schadensbekämpfung ermöglichen.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Die Zeitabstände werden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von der jeweils für die Brandschau zuständigen Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt, soweit diese nicht durch spezielle Verordnungen, Baurecht oder baurechtliche Anordnungen vorgegeben sind.

§ 3

Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Gebühren- und Kostenersatzpflichtig sind Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und die eine Stellungnahme oder ein Brandsschutzkonzept zu einem definierten Objekt erfordern.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften zu erheben.

§ 4 Gebühren-, Kosten- und Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen bemessen.
- (2) Soweit die Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Körperschaft sind, durchgeführt werden, sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschild nach Abs. 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in und / oder Kostenersatzpflichtige/r sind der/die Eigentümer/in, der/die Besitzer/in oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie der/diejenige, der/die eine Leistung nach § 3 Abs. 1 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG NRW.

§ 6 Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dem Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 7 Anlagen, Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 31. Juli 2001

(Maack)
-Bürgermeister-